



# Gemeinde Veitsbronn

## Zenngrundhalle

### Richtlinien für die Ausschmückung der Zenngrundhalle bei Veranstaltungen

Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in der Zenngrundhalle unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung der Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls eine geeignete Imprägnierung erhalten und schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
11. Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung etc.) ist der Hausmeister zuständig.